

Die Förderung von Gründung/Erhaltung einer beruflichen Selbständigkeiten für schwerbehinderte Mensch aus Mitteln der Ausgleichsabgabe

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 77 Abs. 5 sowie 102 Abs. 3 Nr. 1c Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) i.V.m. § 21 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) können schwerbehinderte Menschen Darlehen¹ oder Zinszuschüsse zur Gründung und zur Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz erhalten, wenn

1. sie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit erfüllen (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 SchwbAV),
2. sie ihren Lebensunterhalt durch die Tätigkeit voraussichtlich auf Dauer im Wesentlichen sicherstellen können (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 SchwbAV) und
3. die Tätigkeit unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 SchwbAV).

Das Darlehen wird nicht pauschal ausgereicht, sondern nur für benötigte und konkret bezeichnete Ausrüstungsgegenstände. Sonstige Leistungen zur Deckung von Kosten des laufenden Betriebes können nicht erbracht werden [z.B. Ladenmieten, Leasingraten, Materialkosten, Kraftstoff- und Stromkosten, Erstbestand von Waren etc. (§ 21 Abs. 3 SchwbAV)].

Da das Integrationsamt nur nachrangig fördert, müssen zuerst alle anderen Finanzierungsquellen ausgeschöpft werden, z.B. Eigenmittel, Bankdarlehen, Bundes- und Landesfördermittel. Erst wenn von diesen Stellen Aussagen bzw. Bescheide vorliegen und trotzdem noch Finanzierungslücken bestehen, kann das Integrationsamt eine Förderung prüfen.

Die Zinszuschüsse können für ein Fremddarlehen (z.B. von der Hausbank oder jedem anderen Kreditinstitut) und einer Darlehenshöhe bis zu 51.000,00 EUR gewährt werden. Es muss zu einem marktüblichen Zinssatz verzinst sein. Die Zinszuschüsse sind auf eine Dauer von 5 Jahren begrenzt und können nur in Höhe der förderfähigen Kosten (für benötigte und konkret bezeichnete Ausrüstungsgegenstände) berechnet werden.

**Anmerkung: Um ein Darlehen oder Zinszuschüsse erhalten zu können, müssen alle Voraussetzungen der Ziffern 1-3 gemeinsam erfüllt sein!
Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen besteht nicht.
Ein Zuschuss für Normalkosten ist nicht möglich.**

Existenzgründer können **gem. § 21 Abs. 4 SchwbAV** auch sämtliche Leistungen der §§ 17-20 sowie der §§ 22-27 der SchwbAV erhalten:

- | | |
|--------------------------|--|
| a) § 17 Abs. 1a SchwbAV: | Leistungen für Arbeitsassistenten |
| b) § 19 SchwbAV: | Leistungen für technische Arbeitshilfen |
| c) § 20 SchwbAV: | Leistungen zur KFZ-Hilfe |
| d) § 22 SchwbAV: | Leistungen zur Wohnungshilfe |
| e) § 24 SchwbAV: | Leistungen für Lehrgänge |
| f) § 25 SchwbAV: | Leistungen in besonderen Lebenslagen |
| g) § 26 SchwbAV: | Leistungen zur behinderungsgerechten Arbeitsplatzausstattung |
| h) § 27 SchwbAV: | Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen |

¹ § 21 Abs. 2 SchwbAV:

Darlehen sollen mit jährlich 10 vom Hundert getilgt werden. Von der Tilgung kann im Jahr der Auszahlung und dem darauf folgenden Kalenderjahr abgesehen werden.

Wichtig: Wenn Sie weiterhin freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung oder pflichtversichert sind, könnte für die behinderungsbedingten Ausstattungen gemäß der §§ 19 und 26 SchwbAV evtl. die Agentur für Arbeit (bis zu 15 rentenversicherungspflichtige Arbeitsjahre) oder Ihr Rentenversicherungsträger (15 oder mehr rentenversicherungspflichtige Arbeitsjahre) vorrangig zuständig sein. Bitte lassen Sie das prüfen.

2. Voraussetzungen für die Förderung

Persönliche Voraussetzungen

Grundvoraussetzung ist, dass die angestrebte Tätigkeit vom schwerbehinderten Menschen überwiegend selbst ausgeführt werden kann. Dies setzt Belastbarkeit und Erwerbsfähigkeit voraus. Gegebenenfalls ist ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass Erwerbsfähigkeit und Belastbarkeit bestätigt.

Bezieher von Altersrente, Pensionen und Vollerwerbsminderungsrenten können nicht gefördert werden.

Ebenso können Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, nicht gefördert werden.

Fachliche Voraussetzungen

Der Unternehmensgründer muss fachliche Kenntnisse (abgeschlossene Lehre oder Studium) und Berufserfahrung in der Branche besitzen, in der er selbstständig tätig werden will. Ebenso sind betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse erforderlich.

Zudem sollte deutlich werden, dass er sich mit seinem Vorhaben identifiziert und das unternehmerische Risiko tragen kann.

Verwaltungsrechtliche Voraussetzungen

Abhängig vom Geschäftszweig, der zur Existenzgründung gewählt wird, muss eine der folgenden Bescheinigungen vorliegen:

- Nachweis des Besuches eines Gründerseminars (IHK, Handwerkskammer)
- bei erlaubnispflichtigen Gewerben (Gaststätte, Bewachungsgewerbe etc.) Vorlage der behördlichen Erlaubnis
- bei erlaubnisfreien Gewerben Vorlage des Gewerbescheins
- bei Handwerksbetrieben Vorlage des Eintrags in die Handwerkerrolle
- bei Freien Berufen Vorlage der Anmeldung beim Finanzamt

Betriebswirtschaftliche Voraussetzungen

Zur Beurteilung der Sachlage benötigt das Integrationsamt eine Geschäftskonzeption und einen Businessplan. Dieser muss erwarten lassen, dass die Tätigkeit Aussicht auf wirtschaftlichen Erfolg verspricht. Dies ist dann der Fall, wenn mindestens ein monatliches Einkommen erzielt wird, das nach Abzug von privaten Vorsorgeleistungen (Altersvorsorge, Krankenversicherung, Absicherung der Berufsunfähigkeit), sowie Zins- und Tilgungsleistungen, deutlich über den aktuellen Regelsätzen der Sozialhilfe liegt.

Unerlässlich: Die Tragfähigkeitsprüfung

Zur Einschätzung der Zweckmäßigkeit der geplanten Tätigkeit holt das Integrationsamt eine fachliche Stellungnahme ein, etwa bei der IHK, der Handwerkskammer, der Innung, einer berufsständischen Vertretung oder einem Beratungsunternehmen.

3. Förderumfang bei Existenzgründung

- Aufwendungen für Umbau und/oder Instandsetzung von Gebäuden, für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, insbesondere für Maschinen, Geräte, KFZ, die zur Arbeitsausübung erforderlich sind
- Übernahmepreis für das Unternehmen bzw., für Gesellschaftsanteile
- Aufwendungen für immaterielle Investitionen (z.B. Kauf von Patenten, Lizenzen), die in der Bilanz aktiviert werden können
- Gründerspezifische Schulungen / betriebswirtschaftliche Beratung

Nicht gefördert werden können:

- Grundstücks- und Neubaukosten
- Personalkosten
- Kosten des laufenden Betriebes (Ladenmieten, Leasingraten, Materialkosten, Kraftstoff- und Stromkosten, Erstbestand von Waren etc.)

4. Förderumfang bei Existenzerhaltung

- ebenfalls Darlehen oder Zinszuschüsse
- Modernisierungsinvestitionen können gefördert werden, soweit sie nicht aus den Rücklagen aufgrund von Abschreibungen finanziert werden können
- die Investition muss notwendig sein, um die Selbständigkeit zu erhalten
- der Eigenanteil der Ersatzbeschaffungskosten soll in der Regel 50 % betragen

5. Einzureichende Unterlagen

- a) Antragsformulare
- b) Kopie des Feststellungsbescheides des Versorgungsamtes und Kopie des Schwerbehindertenausweises bzw. des Gleichstellungsbescheides der Agentur für Arbeit
- c) Nachweis über Arbeitslosigkeit, Stellungnahme der Agentur für Arbeit zur Vermittelbarkeit (nur bei Existenzgründung)
- d) Stellungnahme der zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft oder der freien Berufe, des Berufsverbandes oder sonstiger geeigneter Stelle
- e) Konzept / Bericht zur Finanzierung
- f) genaue Beschreibung der Tätigkeit
- g) Finanzierungsplan mit mindestens 2 Kostenvoranschlägen pro Position

- h) Nachweis über Eigen- und Fremdmittel (LKB, ERP-Mittel, sonstige Bankdarlehen) bzw. deren Ablehnung
- i) Sicherungsvorschläge für Darlehen (Grundschild oder Bürgschaft)
- j) Gewinnprognose
- k) vorhandene Zeugnisse, Eignungsnachweise
- l) gewerbliche Anmeldung/Nachweis über Selbstständigkeit
- m) Eintragung ins Handelsregister/Handwerksrolle
- n) Nachweis über vorhandene Gewerberäume (Mietvertrag/Eigentumsnachweis)

6. Wie läuft die Förderung ab?

- a) Antrag stellen
- b) Sachverhaltsermittlung/Prüfung/Bewilligung des Integrationsamtes abwarten **(Ohne Bewilligungsbescheid gehen Anschaffungen und finanzielle Folgen des Abschlusses von Verträgen ausschließlich auf eigene Rechnung!)**
- c) Leistungen werden frühestens vom Monat der Antragstellung an erbracht
- d) laufende Leistungen werden in der Regel monatlich ausgezahlt
- e) zweckbestimmte Verwendung der Mittel ist dem Integrationsamt am Ende des Bewilligungszeitraums nachzuweisen
- f) bei Zinszuschüssen oder sonstigen laufenden Leistungen sind in vierteljährlichem Abstand Nachweise vorzulegen